

08.11.84

A - G**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung**A. Zielsetzung**

Nach eingehender Prüfung werden einige neue Einzelfuttermittel zugelassen und für beta-HCH ein gesonderter Höchstgehalt für Mischfuttermittel für laktierende Rinder, Schafe und Ziegen festgesetzt. Auf dem Gebiet der Futtermittelrechtsharmonisierung hat die EG fünf weitere Rechtsakte erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind. Die Bestimmungen betreffen insbesondere die Zulassung der bisher als Zusatzstoffe geregelten nichtproteinhaltigen Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) als Einzelfuttermittel sowie Änderungen der Anhänge der Richtlinie des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung.

B. Lösung

Durch entsprechende Änderungen der Futtermittelverordnung insbesondere der Anlagen, werden die national erforderlichen Maßnahmen vorgeschrieben und die zu übernehmenden Änderungen der Richtlinien umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen durch die erforderliche Überwachung der Vorschriften nur geringfügige zusätzliche Kosten. Auf das Preisniveau für Futtermittel sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

08.11.84

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 731 00 - Fu 36/84

Bonn, den 6. November 1984

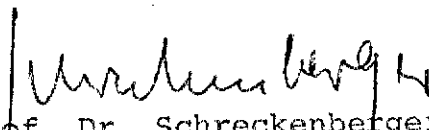
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung
der Futtermittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Vierte Verordnung zur Änderung
der Futtermittelverordnung
Vom . . .

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 8 und Abs. 2 und des § 5 Abs. 4 und 5 des Futtermittelgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1501), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.
2. In § 11 Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Strichpunkt eingefügt:
"bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf;"
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Worte ",ausgenommen Mineralfuttermittel," durch die Worte "- ausgenommen Mineralfuttermittel, Melassefuttermittel sowie Mischfuttermittel, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, -" ersetzt;

bb) folgende Nummern werden angefügt:

"4. bei Melassefuttermitteln: Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche und Gesamtzucker;

5. bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen: Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Stärke und Gesamtzucker; bei Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel zusätzlich: Calcium, Phosphor und Natrium.";

cc) folgender Satz wird angefügt:

"Bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die NPN-Verbindungen enthalten, ist außer dem Gesamtgehalt an Rohprotein derjenige Gehalt an Rohprotein anzugeben, der sich aus dem Stickstoffgehalt der enthaltenen NPN-Verbindungen ergibt."

b) Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3;

c) folgender Absatz wird angefügt:

"(4) Bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die NPN-Verbindungen enthalten, ist die Art der enthaltenen NPN-Verbindungen und bei NPN-Verbindungen nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 3.1 zusätzlich der Anteil der NPN-Verbindungen in vom Hundert anzugeben."

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Nummer 1 Buchstabe a der Tabelle wie folgt gefaßt:

	1	2
"a)	Mischfuttermittel außer Mischfuttermitteln für Heimtiere	Stärke, Gesamtzucker, Calcium, Phosphor, Natrium, Magnesium, Wasser
	darunter	außerdem
	Mischfuttermittel für Wiederkäuer bis zum Beginn der Pansenfunktion	Cystin, Lysin, Methionin
	Mischfuttermittel für Schweine und Geflügel	Cystin, Lysin, Methionin, Energiezahl nach § 13 Abs. 2 Satz 2";

- 3 -

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Werden bei Mischfuttermitteln für Nutztiere über die in § 13 Abs. 4 vorgeschriebenen Angaben hinaus oder werden bei Mischfuttermitteln für sonstige Tiere außer Heintieren Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel mit ihren Anteilen anzugeben."

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Spalte 1 der Tabelle in der dritten Gruppe die Worte "nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)," gestrichen;
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

6. In § 38 werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz ersetzt:

"(3) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum ... / Tag des Inkrafttretens / geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum ... in den Verkehr gebracht werden."

(3 Monate)

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe "(zu §§ 3 bis 7, 9)" wird durch die Angabe "(zu §§ 3 bis 7, 9, 13)" ersetzt;

- b) Teil 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Position "Backabfälle" wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"Backerzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Backwaren anfällt";

- bb) in der Position "Hämoglobin, getrocknet" wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Plasma aus Blut geschlachteter Tiere anfällt, überwiegend aus Hämoglobin besteht und getrocknet ist

Rohprotein min. 90 v.H.";

- cc) in den Positionen "Stroh, mit Ammoniak aufgeschlossen, für Rinder, Schafe und Ziegen" und "Stroh, mit Natronlauge aufgeschlossen, für Rinder, Schafe und Ziegen" werden jeweils in Spalte 1 die Worte "für Rinder, Schafe und Ziegen" durch die Worte "für Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen" ersetzt;
- dd) nach der Position "Tierfett" werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6
Tierkörperhomogenisat, flüssig	Erzeugnis, das durch Zer- kleinern von Körpern und Körperteilen warmblütiger Landtiere und gegebenenfalls durch nachträgliche Ent- fettung durch ein geeignetes Verfahren gewonnen wird und 1. praktisch frei von Haaren, Borsten, Federn, Hufen, Horn, Haut, Blut sowie von Magen- und Darminhalt und 2. technisch frei von Rückständen orga- nischer Lösungsmittel ist. Rohprotein min. 14 v.H. in der Originalsubstanz Rohfett max. 8 v.H. in der Originalsubstanz	salzsäureun- lösliche Asche max. 2,2		Rohprotein Rohfett Phosphor Chloride, berechnet als NaCl Wasser	salzsäureun- lösliche Asche Lysin Methionin flüchtige Stickstoffbasen

1	2	3	4	5	6	7
Tierkörperhomogenisat, flüssig, fettreich	Erzeugnis, das durch Zerkleinern von Körpern und Körperteilen warm- blütiger Landtiere und gegebenenfalls durch nachträgliche Entfettung durch ein geeignetes Verfahren gewonnen wird und	salzsäureun- lösliche Asche max. 2,2		Rohprotein Rohfett Phosphor Chloride, berechnet als NaCl Wasser	salzsäure- unlösliche Asche Lysin Methionin flüchtige Stickstoff- basen"	
	1. praktisch frei von Haaren, Borsten, Federn, Hufen, Horn, Haut, Blut sowie von Magen- und Darminhalt und					
	2. technisch frei von Rückständen orga- nischer Lösungsmittel ist					
	Rohprotein min. 14 v.H. in der Originalsubstanz Rohfett über 8 v.H. in der Originalsubstanz					

c) Teil 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v.H.	Gehalte beim Normaltyp in v.H.	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
DL-Methionin	"2. Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse" 2.1 Aminosäuren und ihre Salze					
	DL-Methionin, technisch rein $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{CH}(\text{NH}_2) - \text{COOH}$ DL-Methionin min. 98 v.H. in der Originalsubstanz			DL-Methionin Wasser		*
DL-Tryptophan	DL-Tryptophan, technisch rein $(\text{C}_8\text{H}_5\text{NH}) - \text{CH}_2 - \underset{\text{NH}_2}{\text{CH}} - \text{COOH}$ DL-Tryptophan min. 98 v.H. in der Originalsubstanz			DL-Tryptophan Wasser		*
	L-Lysin, technisch rein $\text{NH}_2 - (\text{CH}_2)_4 - \text{CH}(\text{NH}_2) - \text{COOH}$ L-Lysin min. 98 v.H. in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v.H.	Gehalte beim Korartyp in v.H.	angegebene Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegaben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
L-Lysin-Monohydrochlorid	L-Lysin-Monohydrochlorid, technisch rein $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH} \cdot \text{HCl}$ L-Lysin min. 78 v.H. in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*
L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation	L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation von Zuckersirup, Melasse, Getreide, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit Corynebacterium glutamicum $[\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}]_2 \cdot \text{H}_2\text{SO}_4$ L-Lysin min. 40 v.H. in der Originalsubstanz			L-Lysin Wasser		*
L-Threonin	L-Threonin, technisch rein $\text{CH}_3\text{-CH}(\text{OH})\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Threonin min. 98 v.H. in der Originalsubstanz			L-Threonin Wasser		*
L-Tryptophan	L-Tryptophan, technisch rein $(\text{C}_8\text{H}_5\text{-NH})\text{-CH}_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Tryptophan min. 98 v.H. in der Originalsubstanz			L-Tryptophan Wasser		*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v.H.	Gehalte beim Normaltyp in v.H.	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
N-Hydroxymethyl-DL-Methionin- Calcium-Dihydrat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	N-Hydroxymethyl-DL-Methionin- Calcium-Dihydrat, technisch rein $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}$ $(\text{NH}\cdot\text{CH}_2\text{OH})\text{-COO}]_2 \text{ Ca} \cdot 2 \text{ H}_2\text{O}$ DL-Methionin min. 67 v.H. in der Originalsubstanz Formaldehyd max. 14 v.H. in der Originalsubstanz Calcium min. 9 v.H. in der Originalsubstanz			DL-Methionin Wasser		*
Calciumsalz der DL-2-Hydroxy- 4-methyl-mercaptop-buttersäure für Schweine und Geflügel	2.2 Hydroxy-Analoga von Aminosäuren Calciumsalz der DL-2-Hydroxy- 4-methyl-mercaptop-buttersäure $[\text{CH}_3\text{S}-(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{OH})\text{-COO}]_2 \text{ Ca}$ Monomere Säure min. 83 v.H. in der Originalsubstanz Calcium min. 12 v.H. in der Originalsubstanz			Monomere Säure Wasser		*
DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercaptop- buttersäure für Schweine und Ge- flügel	DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercaptop- buttersäure $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2) - \text{COOH}$ Monomere Säure min. 65 v.H. in der Originalsubstanz			Monomere Säure Wasser		*

d) nach Teil 1 Nr. 2 wird folgende Nummer eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v.H.	Gehalte beim Normaltyp in v.H.	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
"3. Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)						
3.1 Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze						
Ammoniumlaktat aus der Fermentation von Molke mit <i>Lactobacillus bulgaricus</i> $\text{CH}_3\text{CHOHCOONH}_4$	Ammoniumlaktat aus der Fermentation von Molke mit <i>Lactobacillus bulgaricus</i> $\text{CH}_3\text{CHOHCOONH}_4$					
Rohprotein in der Originalsubstanz	min. 44 v.H.					
Biuret für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Biuret, technisch rein $(\text{CONH}_2)_2 \cdot \text{NH}$					
	min. 97 v.H.					
Harnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harnstoff, technisch rein $\text{CO}(\text{NH}_2)_2$					
	min. 97 v.H.					
Harnstoffphosphat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harnstoffphosphat, technisch rein $\text{CO}(\text{NH}_2)_2 \cdot \text{H}_3\text{PO}_4$					
	min. 16,5 v.H.					
Isobutylidendiarnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Isobutylidendiarnstoff, technisch rein $(\text{CH}_3)_2\text{-(CH)}_2\text{-(NHCOOH)}_2$					
	min. 30 v.H.					
	min. 35 v.H.					

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v.H.	Gehalte beim Kornotyp in v.H.	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7

3.2 Andere NPN-Verbindungen

Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit Corynebacterium melassecola Rohprotein min. 48 v.H. in der Originalsubstanz			Rohprotein Rohasche Wasser		
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Lysin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis von L-Lysin-Monohydrochlorid durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit Brevibacterium lactofermentum Rohprotein min. 45 v.H. in der Originalsubstanz			Rohprotein Rohasche Wasser		

e) Teil 1 Nr. 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

- aa) In der Position "Dicalciumphosphat" werden in Spalte 2 nach dem Wort "Dicalciumphosphat" die Worte ", auch Calciummonohydrogenphosphat genannt," eingefügt;
- bb) in der Position "Monoammoniumphosphat" wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:
"Erzeugnis, das überwiegend aus technisch reinem Monoammoniumphosphat, auch Ammoniumdihydrogenphosphat genannt, besteht";
- cc) in der Position "Monocalciumphosphat" werden in Spalte 2 nach dem Wort "Monocalciumphosphat" die Worte ",auch Calcium bis -(dihydrogen)-phosphat genannt," eingefügt;

f) Teil 2 wird wie folgt geändert:

In der Position "Calciumcarbonat" wird in Spalte 2 die Zeile "Calcium min. 36 v.H." angefügt.

8. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird in der Position "Flavophospholipol" in der die Schweine mit einem Höchstalter von 3 Monaten betreffenden Zeile in Spalte 3 die Zahl "20" durch die Zahl "25" ersetzt;

b) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) in der Position "Halofuginon" wird folgende Zeile angefügt:

	2	3	4	
"Truthühner	12 Wochen	2	3	5 Tage";

bb) in der Position "Lasalocid-Natrium" wird folgende Zeile angefügt:

	2	3
"Junghennen	16 Wochen	75 125";

cc) nach der Position "Monensin-Natrium" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
"Narasin	Masthühner	60	70	5 Tage
				**";

- c) in Nummer 5 wird in der Position
"1,2 Propandiol" in Spalte 2 nach der Zeile "Mastrinder," die Zeile "Kälber,"
eingefügt;

- d) in Nummer 7 wird folgende Position angefügt:

1	2
"Vermiculit	alle";

- e) Nummer 10 wird gestrichen;

- f) in Nummer 12 werden in der Position "Kupfer" die Spalten 2 und 3 wie folgt
gefaßt:

	2	3
"Mastschweine	4 Monate	175
	6 Monate	100
	über 6 Monate	50
Zuchtschweine		50
Kälber		30 ¹⁾
		50
Schafe		20
andere		50";

- g) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

"Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch ein-
deutig beschrieben sind";

- bb) in der Position "Vitamin A" wird in Spalte 3 die Angabe "200000 IE
je kg" gestrichen;

- cc) nach der Position "Beta-Carotin" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
"Betain als Masthühner		*
Betain-Präparat		
Betain-Reinsubstanz		";

- dd) nach der Position "Calcium-Pantothenat" wird folgende Position ein-
gefügt:

1	2	3
"Cholin als Cholinchlorid-Präparat Cholinchlorid-Reinsubstanz	alle	4 ";

- h) Nummer 14 wird gestrichen.
9. Anlage 3 Teil 3 Nr. 7 und 9 wird gestrichen.
10. In Anlage 3 wird Fußnote 5 gestrichen.
11. Anlage 4 wird wie folgt gefaßt:
- a) Nummer 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

1	2
"1. Kaolinit-Tone, asbestfrei	Natürliche Mischungen tonartiger Mineralien mit einem Gehalt von min- destens 65 v.H. komplexen wasser- haltigen Aluminiumsilikaten, deren Hauptbestandteil Kaolinit ist
2. Vermiculit	Natürliches Magnesium-Aluminium-Ei- sen-Silikat, hitzeexpandiert, asbest- frei; max. 0,3 v.H. Fluor";

- b) die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
12. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- In der Position "1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan" wird vor der Zeile "alpha- und beta-Isomere insgesamt" die Zeile

1	2	3
"beta-Isomer	Alleinfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen	0,005"

eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden im Rahmen der Rechtsharmonisierung ergangene Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt sowie aus nationaler Sicht einige Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

Die Änderungen betreffen insbesondere

1. die Zulassung neuer Einzelfuttermittel und die Kennzeichnung bereits zugelassener Einzelfuttermittel, insbesondere die Zulassung der bisher als Zusatzstoffe geregelten NPN-Verbindungen als Einzelfuttermittel,
2. die Zulassung weiterer Zusatzstoffe und die Herabsetzung der Höchstgehalte an Kupfer in Mischfuttermitteln für Schweine und Kälber,
3. die Festsetzung eines beta-HCH-Höchstgehaltes für Alleinfuttermittel für laktierende Rinder, Schafe und Ziegen.

Bei den umzusetzenden Rechtsakten handelt es sich um folgende Richtlinien:

Richtlinie 82/937/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1982 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 77/101/EWG des Rates über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln - Einzelfuttermittel-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 383 S. 11),

Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 213 S. 8) - Bioprotein-Richtlinie -, geändert durch Erste Richtlinie 84/443/EWG der Kommission vom 26. Juli 1984 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 245 S. 21)

und folgende Richtlinien der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1):

Richtlinie 82/822/EWG vom 19. November 1982

- Einundvierzigste Richtlinie (ABl. EG Nr. L 347 S. 16),

Richtlinie 83/615/EWG von 29. November 1983
- Vierundvierzigste Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 350 S. 17)
und
Richtlinie 84/349/EWG vom 28. Mai 1984
- Sechsendvierzigste Richtlinie -
(ABl. EG Nr. L 138 S. 15).

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten.

Den Ländern entstehen durch die erforderliche Überwachung der Vorschriften nur geringfügige zusätzliche Kosten.

Auf das Preisniveau für Futtermittel sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 8)

Nach den Bestimmungen der Zusatzstoffrichtlinie sind Anforderungen an die Haltbarkeit von Zusatzstoffen nicht mehr zulässig. Die Anforderung an Mischfuttermittel, daß nur Zusatzstoffe einer bestimmten Mindesthaltbarkeit enthalten sein dürfen, ist daher zu streichen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 FMG

Zu Nummer 2 (§ 11)

Die Änderung dient der Umsetzung der Bioprotein-Richtlinie (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. Nummer 2 des Anhangs). Durch diese Richtlinie werden die NPN-Verbindungen, die bisher entsprechend der Zusatzstoff-Richtlinie im Vierten Abschnitt der Futtermittelverordnung (§§ 16 ff) als Zusatzstoffe geregelt sind, aus dem Geltungsbereich der Zusatzstoff-Richtlinie herausgenommen

(vgl. Artikel 15) und besonderen Regelungen als Einzelfuttermittel oder Bestandteile von Mischfuttermitteln unterworfen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe i FMG

Zu Nummer 3 (§ 13)

Buchstabe a und b

Zur Verbesserung der Beurteilung von "Melassefuttermitteln" wird die Angabe über die Gehalte an Inhaltsstoffen um Rohprotein, Rohfett und Rohasche erweitert. Aus systematischen Gründen erfolgt die Regelung der Melassefuttermittel und der Mischfuttermittel, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, nunmehr in Absatz 1. Die Regelung der Kennzeichnung des sich aus dem Stickstoffgehalt enthaltener NPN-Verbindungen ergebenden Gehalts an Rohprotein (bisher § 18 Abs. 2) dient der Umsetzung der Bioprotein-Richtlinie.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c FMG

Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 4 wird die entsprechende Kennzeichnungsregelung der Bioprotein-Richtlinie (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. Nummer 2 des Anhangs) umgesetzt (bisher als Zusatzstoffregelung in § 18 Abs. 1).

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d FMG

Zu Nummer 4 (§ 14)

Buchstabe a

Die Vorschrift dient der Klarstellung im Hinblick auf die zusätzliche Angabe der Energiezahl bei Mischfuttermitteln für Geflügel und Schweine.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c FMG

Buchstabe b

Damit die Angaben nach dem neuen § 13 Abs. 4 nicht dazu führen, daß alle Mengenteile der Mischfuttermittel anzugeben sind, ist eine entsprechende Ausnahme erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d FMG

Zu Nummer 5 (§ 18)

Folgeänderung zu Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c entsprechend der Bioprotein-Richtlinie.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d, e und i FMG

Zu Nummer 6 (§ 38)

Mit dieser Vorschrift wird den betroffenen Wirtschaftskreisen die erforderliche Umstellung ermöglicht.

Zu Nummer 7 (Anlage I)

Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung nach Nummer 3 Buchstabe c

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Die bisherige Beschreibung hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen.

Doppelbuchstabe bb

Die Erfahrungen in der Praxis erfordern eine genauere Beschreibung dieses Einzelfuttermittels.

Doppelbuchstaben cc

Bei beiden Einzelfuttermitteln wird der Verwendungsbereich nach Anhörung Sachverständiger auf Pferde ausgedehnt.

Doppelbuchstabe dd

Nachdem über Tierkörperhomogenisat, flüssig, im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen der Länder nach § 10 FMG ausreichende Erfahrungen vorliegen, werden diese Einzelfuttermittel für Jedermann zugelassen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 FMG

Buchstabe c

Mit dieser Neufassung werden die Bestimmungen über Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse nach Artikel 3 i.V.m. Nummer 3 des Anhangs der Bioprotein-Richtlinie umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 FMG

Buchstabe d

Mit dieser Änderung werden zusammen mit den Änderungen nach Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c sowie Nummer 5 die Bestimmungen der Bioprotein-Richtlinie (Artikel 3 i.V.m. Nummer 2 des Anhangs) umgesetzt.

Rechtsgrundlage: wie Buchstabe c

Buchstabe e

Mit diesen Änderungen werden die Beschreibungen einiger mineralischer Einzelfuttermittel entsprechend der Richtlinie 82/937/EWG der Kommission angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FMG

Buchstabe f

Mit dieser Änderung wird der nach der Einzelfuttermittel-Richtlinie mögliche Mindestgehalt für Calcium zur eindeutigen Beschreibung des Einzelfuttermittels Calciumcarbonat übernommen.

Rechtsgrundlage: wie Buchstabe c

Zu Nummer 8 (Anlage 3 Teil I)

Buchstabe a

Mit dieser Änderung wird das Ergebnis eines Druckfehlers in der deutschen Fassung des EG-Amtsblattes korrigiert.

Buchstabe b bis d

Mit der Sechshundvierzigsten Richtlinie sind die Coccidiostatica Halofuginon für Truthühner, Narasin für Masthühner und Lasalocid-Natrium für Junghennen sowie der Emulgator 1,2-Propandiol für Kälber und mit der Einundvierzigsten Richtlinie Vermiculit in die Gruppe der "Fließhilfsstoffe, Preßhilfsstoffe" in die Anhänge der Zusatzstoffrichtlinie übernommen worden. Die Zusatzstoffe sind zuvor im Rahmen des Zulassungsverfahrens unter Vorlage der Ergebnisse wissenschaftlicher Versuche und vom Bundesminister hierzu intern gehörter Fachleute unter Mitwirkung des Bundesgesundheitsamtes auf Wirksamkeit, Nachprüfbarkeit in Futtermitteln und Unbedenklichkeit für die tierische und menschliche Gesundheit überprüft worden.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 8 i.V.m. Abs. 2, § 5 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 FMG

Buchstabe e

Folgeänderung zur Änderung nach Nummer 7 Buchstabe d.

Buchstabe f

Die Herabsetzung der Kupfergehalte in Mischfuttermitteln für Schweine und Kälber erfolgt in Übernahme der Bestimmungen der 44. Richtlinie. Mit dieser Neufestsetzung werden den Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 FMG

Buchstabe g und h

In Anlehnung an die Zusatzstoff-Richtlinie wird die Bezeichnung der Nummer 13 ergänzt sowie der Höchstgehalt an Vitamin A gestrichen. Betain und Cholin werden in Nummer 13 eingeordnet, so daß Nummer 14 gestrichen werden kann.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 9 (Anlage 3 Teil 3 Nrn. 7 und 9)

Die Streichung der NPN-Verbindung ist eine Folgeänderung zu Nr. 8 Buchstabe d. Die Zulassung von Eisen(III)-oxid wird aufgehoben, da dieser Stoff nicht mehr zur Denaturierung des Einzelfuttermittels Natriumchlorid verwendet wird.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. Abs. 2 FMG.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zur Änderung nach Nummer 8 Buchstabe e.

Zu Nummer 11 (Anlage 4)

Die bisherigen Harnstoffanforderungen können im Hinblick auf die Regelungen über NPN-Verbindungen entfallen; die in den Richtlinien festgesetzten Anforderungen an asbestfreie Kaolinit-Tone sowie an Vermiculit werden mit den Beschreibungen übernommen.

Zu Nummer 12 (Anlage 5)

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 18. April 1984 (BGBl. I S. 635) ist für Milch und Milcherzeugnisse eine Höchstmenge von 0,05 mg/kg beta-HCH festgesetzt worden. Daher bedarf es einer entsprechenden futtermittelrechtlichen Regelung, mit der ein weiterer Schritt zu einer möglichst geringen Kontamination von Futtermitteln, folglich auch von Lebensmitteln, getan wird. Die Festsetzung des Höchstgehaltes für beta-HCH bei Alleinfuttermitteln für laktierende Rinder, Schafe und Ziegen ist zwar geeignet, die lebensmittelrechtlich für Milch und Milcherzeugnisse festgesetzte Höchstmenge von 0,05 mg/kg (Fettbasis) einzuhalten. Der Bundesrat hat jedoch die Bundesregierung in seinem Beschluß vom 16. März 1984 (BR-Drucksache 566/83 (Beschluß)) um Prüfung gebeten, inwieweit die Höchstwerte weiter gesenkt werden können. Die Bundesregierung strebt daher eine weitere Senkung der Höchstmenge für beta-HCH in Alleinfuttermitteln für laktierende Rinder, Schafe und Ziegen auf 0,002 mg/kg bis spätestens zum 1. Januar 1988 an.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FMG.

Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel

Artikel 3

Übliche Schlußvorschrift.

20.12.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung gefaßt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Vierten Verordnung zur Änderung der
Futtermittelverordnung

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 11 Abs. 1)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird nach dem Wort "nach"
das Wort "Tag,"
eingefügt;
- b) in Nummer 5 wird nach dem Strichpunkt eingefügt:
"bei Mischfuttermitteln(weiter wie Regie-
rungsvorlage)".'

2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 13)

- a) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₀ einzufügen:

'aa₀) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort
"Originalsubstanz"
die Worte
"in vom Hundert"
eingefügt;'

- b) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

'aa₁) in Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte
", Natrium und Milchpulver"
durch die Worte
"und Natrium"
ersetzt;'

- c) In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Bei Mischfuttermitteln für Tiere außer Heimtieren sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel mit ihren Gewichtsanteilen in vom Hundert anzugeben."

3. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 14)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 3 wird gestrichen;
Absatz 4 wird Absatz 3."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 4 vor Buchstabe a folgender Buchstabe
a₀ einzufügen:

'a₀) In Absatz 1 werden in Nummer 9 die Worte
"der Absätze 3 und 4"
durch die Worte
"des Absatzes 3"
ersetzt;'

4. Artikel 1 nach Nummer 7 (Anlage 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

'7a. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Vorbemerkungen werden die Nummern 3 und 4 durch
folgende Nummer 3 ersetzt:

"3. Gesamtzucker bedeutet: Gesamtzucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose.";

b) In den laufenden Nummern 1.1, 1.4, 1.5 und 3.1 wird
jeweils in Spalte 4 das Wort "Milchpulver" gestrichen.'

Begründung:

Zu Ziffern 1 bis 4:

Die Angabe der Gemenganteile in vom Hundert im Mischfutter ist erforderlich, damit der Tierhalter bei seiner Kaufentscheidung Kenntnis von Art und Menge der bei der Herstellung des Mischfutters verwendeten Rohstoffkomponenten erhält. Mit der bisherigen Kennzeichnung kann die Qualität eines Futtermittels vom Verwender nicht hinreichend genau beurteilt werden. Das gilt insbesondere für Getreideanteil, der für die Bewertung der Eignung eines Mischfutters durch den Tierhalter von großer Bedeutung ist, nicht zuletzt auch wegen der möglichen Kontamination des Mischfutters mit unerwünschten Begleitstoffen.

Die Angabe des Herstellungstages ist erforderlich, um im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle die Angabe der verwendeten Gemenganteile bei der Buchkontrolle überprüfen zu können.

5. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 18)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in Buchstabe b der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5."

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

6. Artikel 1 Nr. 6 (§ 38)

In Artikel 1 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Datum "31. Dezember 1984" durch das Datum "30. Juni 1986" ersetzt;

b) Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:

"(3) Futtermittel (weiter wie Regierungsvorlage).

(4) Abweichend von Absatz 3 reicht es aus, wenn die Kennzeichnungsvorschriften nach § 13 Abs. 1a erst nach dem 1. Oktober 1985 angewandt werden."

Begründung:

Die ursprünglich bis spätestens zum 31. Dezember 1984 erwartete Änderung der Richtlinie 79/373/EWG (Drucksache 448/84) hinsichtlich einer speziellen Regelung über Werbeaussagen bei der Kennzeichnung von Heimtierfuttermitteln soll nunmehr erst zum 1. Juli 1986 als Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben werden. Entsprechend dem Zeitverzug bei der Umsetzung der EG-Richtlinie ist der Termin in der Futtermittelverordnung anzupassen, um eine wiederholte Änderung der Kennzeichnungsbestimmungen und damit der Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Die offene Kennzeichnung der Gemenganteile eines Mischfuttermittels in vom Hundert ist für die Herstellerbetriebe mit technischen Umstellungen verbunden. Hierfür ist eine Übergangsfrist von neun Monaten einzuräumen.

7. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe dd zu streichen.

Begründung:

Die im Vorfeld der Zulassung von Tierkörperhomogenisat vorgenommenen Untersuchungen bedürfen einer dringenden Ergänzung im Hinblick auf die mit der Zulassung verbundenen Risiken für die Tiergesundheit in den Abnehmerbeständen wie auch hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen auf die Qualität des Lebensmittels Fleisch.

Abgesehen von starken Schwankungen in der Zusammensetzung des Homogenisats sind aus veterinärhygienischer Sicht insbesondere Transport, Zwischenlagerung und Heißhaltung des Homogenisats sowie Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen als äußerst problematisch anzusehen. Diese Zweifel können durch die bisherigen Untersuchungen nicht ausgeräumt werden.

Neben den genannten veterinärhygienischen Gesichtspunkten sind auch negative Auswirkungen auf die Qualität des Fleisches von überwiegend mit Tierkörperhomogenisat gefütterten Schweinen zu befürchten. Die befürchteten Auswirkungen bestehen in Konsistenzveränderung des Depotfettes und sensorischer Abweichung des so gewonnenen Fleisches. Diese Frage, die erst in jüngster Zeit an Aktualität gewonnen hat, sollte auch nach Auffassung des Bundesgesundheitsamtes vor einer Zulassung noch intensiv geprüft werden.

Auch auf EG-Ebene ist ein Regelungsbedarf nicht zu erkennen. Vielmehr haben Italien und Frankreich die Herstellung von Tierkörperhomogenisat u.a. aus seuchenhygienischen Gründen untersagt. Darüber hinaus wäre bei Zulassung des Homogenisats die Bundesrepublik Deutschland gezwungen, die Einfuhr dieses Futtermittels aus anderen Mitgliedstaaten zuzulassen, auch wenn im jeweiligen Exportland wesentlich geringere Anforderungen bestünden.

Eine allgemeine Zulassung von Tierkörperhomogenisat für jedermann ist aus den vorgenannten Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als verfrüht zu bewerten. Zur Klärung der offenen Fragen werden weitere wissenschaftliche Untersuchungen unter Praxisverhältnissen für erforderlich gehalten.

8. EntschlieÙung

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im Hinblick auf die Probleme am Getreidemarkt alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um das in der EG erzeugte Getreide verstärkt in der Fütterung einzusetzen.

Er bittet deshalb die Bundesregierung, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß EG-weit die Beimischung von Getreide in Mischfuttermitteln bindend vorgeschrieben wird.